Geplante Pflegereform 2027
Was das Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)
nach dem Regierungsentwurf ändern soll
Stand: 24.10.2026

Vorab: Noch kein geltendes Recht

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz wurde am 30.09.2026 von der Bundesregierung beschlossen. Er ist jedoch noch kein Gesetz. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Im weiteren Verfahren können sich Regelungen, Leistungsbeträge, Stichtage und Übergangsvorschriften noch ändern oder ganz entfallen. Die folgenden Informationen geben daher ausschließlich den aktuellen Stand des Regierungsentwurfs wieder. Eine verbindliche Beratung oder Planung kann noch nicht allein auf diesen Entwurf gestützt werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Der überwiegende Teil der geplanten Änderungen soll am **01.01.2027** beginnen.
- Weitere Regelungen sind erst zum **01.01.2028** oder zum **01.01.2029** vorgesehen.
- Die Pflegegrade 1 bis 5 sollen erhalten bleiben. Die Voraussetzungen für eine erstmalige Einstufung sollen jedoch angehoben werden.
- Für bereits anerkannte Pflegegrade ist ein besonderer Bestandsschutz vorgesehen.
- Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Verhinderungspflege und die 42-€-Pauschale für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sollen neu geordnet werden.
- Der Entlastungsbetrag im Pflegegrad 1 soll entfallen.
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose soll zum 01.01.2027 von 0,6 % auf 0,9 % steigen.

1. Geplanter Zeitplan

Geplanter Beginn	Geplante Änderungen
01.01.2027	Neue Leistungsbudgets, Wegfall des Entlastungsbetrags im Pflegegrad 1, geänderte Begutachtung, höherer Kinderlosenzuschlag, höhere Beitragsbemessungsgrenze
01.01.2028	Beiträge zur Pflegeversicherung bei Minijobs durch Arbeitgeber, Beitragszuschlag für bestimmte familienversicherte Ehe- und Lebenspartner, Notdienst in der ambulanten Pflege und Akut-Kurzzeitpflege
01.01.2029	Pflegebegleitung, jährliche Dynamisierung der Pflegeleistungen

2. Pflegegrade bleiben erhalten – Zugang soll sich ändern

Die Pflegegrade 1 bis 5 sollen bestehen bleiben. Der Regierungsentwurf sieht aber höhere Schwellenwerte für die Einstufung vor. Eine erstmalige Anerkennung eines Pflegegrades könnte dadurch schwieriger werden.

Der Zugang zu Pflegegrad 1 soll künftig ab 15 Punkten erfolgen. Nach bisherigem Recht reichen 12,5 Punkte. Auch die weiteren Grenzwerte sollen angehoben werden: Pflegegrad 2 ab 30 Punkten, Pflegegrad 3 ab 50 Punkten, Pflegegrad 4 ab 70 Punkten und Pflegegrad 5 ab 90 Punkten.

Bestandsschutz für bereits anerkannte Pflegegrade
Für Personen, die bis zum 31.12.2026 einen Pflegegrad erhalten haben, ist ein Bestandsschutz vorgesehen. Bei einer späteren Wiederholungsbegutachtung soll der Pflegegrad nicht allein wegen der neuen, höheren Schwellenwerte verloren gehen.

Eine Herabstufung oder der Wegfall eines Pflegegrades bleibt jedoch möglich, wenn die Voraussetzungen auch nach dem bis zum 31.12.2026 geltenden Recht nicht mehr erfüllt wären, beispielsweise wegen einer tatsächlichen Verbesserung der Selbständigkeit.

3. Pflegegrad 1: Entlastungsbetrag soll entfallen

Der Entlastungsbetrag von derzeit monatlich 131,00 € soll für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 künftig entfallen. Auch ein Anspruch auf das neue Sozialraumbudget ist für Pflegegrad 1 nicht vorgesehen.

Erhalten bleiben sollen insbesondere Pflegehilfsmittel, Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, digitale Pflegeanwendungen, Pflegekurse sowie Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung. Zusätzlich sind zu Beginn der Pflegebedürftigkeit intensivere Beratungen vorgesehen.

Der Zuschuss für vollstationäre Pflege bei Pflegegrad 1 soll für neue Fälle ebenfalls entfallen. Personen, die diesen Zuschuss bereits im Jahr 2026 beziehen, sollen Bestandsschutz erhalten.

4. Neue Budgets in der häuslichen Pflege ab 01.01.2027
Die bisher vielen Einzelleistungen sollen neu geordnet werden. Vorgesehen sind ein Sachleistungsbudget, ein Entlastungsbudget, ein Sozialraumbudget und ein Überbrückungsbudget.

Sachleistungsbudget für professionelle Pflege und Betreuung
Das Sachleistungsbudget soll an die Stelle der bisherigen ambulanten Pflegesachleistung treten. Es ist für zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste vorgesehen.

Pflegegrad	Vorgesehenes Sachleistungsbudget monatlich
Pflegegrad 2	890,00 €
Pflegegrad 3	1.590,00 €
Pflegegrad 4	2.090,00 €
Pflegegrad 5	2.530,00 €

Entlastungsbudget bei selbst organisierter Pflege
Das bisherige Pflegegeld soll als Entlastungsbudget fortgeführt werden. Es kann für die selbst organisierte häusliche Pflege eingesetzt werden. Daraus sollen künftig auch Leistungen finanziert werden können, die bisher über die Verhinderungspflege oder über die Pauschale für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel abgedeckt wurden.

Pflegegrad	Vorgesehenes Entlastungsbudget monatlich
Pflegegrad 2	380,00 €
Pflegegrad 3	630,00 €
Pflegegrad 4	890,00 €
Pflegegrad 5	1.080,00 €

Eine Kombination von Sachleistungsbudget und Entlastungsbudget soll weiterhin möglich bleiben.

Sozialraumbudget für Unterstützung im Alltag
Der bisherige Entlastungsbetrag soll für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 durch ein Sozialraumbudget ersetzt werden. Es ist ausschließlich für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag vorgesehen, zum Beispiel für Nachbarschaftshilfe oder andere anerkannte Alltagsunterstützungen.

Das Sozialraumbudget soll monatlich **175,00 €** betragen. Für Pflegebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen monatlich **300,00 €** zur Verfügung stehen.

Überbrückungsbudget für Kurzzeitpflege und akute Krisen
Der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege soll entfallen. Vorgesehen ist stattdessen ein Überbrückungsbudget von bis zu **2.285,00 € je Kalenderjahr** für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5.

Das Budget soll für Kurzzeitpflege sowie in pflegerischen Akut- und Krisensituationen eingesetzt werden. Im Jahr 2027 soll es übergangsweise auch für Leistungen zugelassener ambulanter Pflege- oder Betreuungsdienste verwendet werden können.

Ab 01.01.2028 sind dafür ein Notdienst in der ambulanten Pflege und eine Akut-Kurzzeitpflege vorgesehen.

5. Verhinderungspflege und Pflegehilfsmittel
Die bisherige Verhinderungspflege soll als eigenständige Leistung entfallen. Ersatzpflege bei geplanter Abwesenheit einer Pflegeperson soll künftig insbesondere über das Sachleistungsbudget oder das Entlastungsbudget organisiert werden. Für Kurzzeitpflege sowie akute oder sonstige Überbrückungssituationen ist das Überbrückungsbudget vorgesehen.

Der gesonderte Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel von derzeit bis zu 42,00 € monatlich soll entfallen. Dazu gehören beispielsweise Einmalhandschuhe, Schutzschürzen oder Desinfektionsmittel. Diese Hilfsmittel sollen künftig aus dem Entlastungsbudget finanziert werden.

6. Pflegebegleitung erst ab 01.01.2029
Eine neue fachliche Pflegebegleitung soll erst ab dem 01.01.2029 eingeführt werden. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege und pflegende Angehörige sollen dann Unterstützung bei der Organisation der Pflege, der Auswahl von Hilfen, Prävention, Rehabilitation und der Vermeidung von Überforderung erhalten.

Für Pflegebedürftige, die das Entlastungsbudget beziehen, soll ab 2029 grundsätzlich einmal jährlich eine Pflegebegleitung in der häuslichen Umgebung verpflichtend sein. Wird diese nicht abgerufen, kann die Pflegekasse das Entlastungsbudget kürzen und im Wiederholungsfall entziehen.

Bis zur Einführung der Pflegebegleitung sollen die bisherigen Beratungsangebote grundsätzlich bis zum 31.12.2028 weitergelten. Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 3 sollen in der ersten Zeit nach erstmaliger Feststellung eines Pflegegrades zusätzliche Beratungen abrufen können.

7. Prävention und Rehabilitation
Die Reform soll Prävention und Rehabilitation stärker in den Mittelpunkt stellen. Versicherte ab dem 60. Lebensjahr sollen im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung einen Anspruch auf eine zusätzliche altersbezogene Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken erhalten.

Die konkrete Ausgestaltung dieses zusätzlichen Untersuchungsangebots soll der Gemeinsame Bundesausschuss bis zum 31.12.2028 festlegen. Ein fertiger und unmittelbar abrufbarer „Check-up 60+“ ist daher zum 01.01.2027 noch nicht vorgesehen.

Bei der Pflegebegutachtung soll künftig stärker geprüft werden, ob Präventions- oder Rehabilitationsmaßnahmen geeignet sind, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu verringern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

8. Beiträge zur Pflegeversicherung
Der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung soll weiterhin 3,6 % betragen. Der Beitragszuschlag für Kinderlose soll zum 01.01.2027 von 0,6 % auf 0,9 % angehoben werden. Kinderlose Versicherte würden dann grundsätzlich insgesamt 4,5 % zahlen.

Die Beitragsbemessungsgrenze soll ab dem 01.01.2027 an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst werden. Nach dem Entwurf steigt sie im Jahr 2027 von 5.812,50 € auf 6.375,00 € monatlich. Personen mit hohem beitragspflichtigem Einkommen müssten dadurch auf einen größeren Teil ihres Einkommens Pflegeversicherungsbeiträge zahlen.

Ab dem 01.01.2028 ist zusätzlich ein Beitragszuschlag von 0,52 Beitragssatzpunkten für bestimmte familienversicherte Ehe- und Lebenspartner geplant. Ausnahmen sollen insbesondere für Familien mit kleinen Kindern, pflegende Angehörige, Menschen mit Pflegegrad 3 oder höher, Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente und Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gelten.

Ebenfalls ab dem 01.01.2028 sollen Arbeitgeber für Minijobs Beiträge zur Pflegeversicherung entrichten.

9. Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen
Die Rentenversicherungsbeiträge der Pflegekasse für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sollen künftig nach Ablauf des Monats entfallen, in dem die Pflegeperson die Regelaltersgrenze erreicht hat und eine Altersrente bezieht. Damit soll insbesondere die bisher mögliche Gestaltung über eine sehr geringe Teilrente beendet werden.

10. Anpassung der Leistungsbeträge
Die nach bisherigem Recht vorgesehene Anpassung der Leistungsbeträge zum 01.01.2028 soll entfallen. Ab dem 01.01.2029 sollen die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung jährlich angepasst werden.

Die Anpassung soll sich am geometrischen Mittel der Kerninflationsrate der drei vorangegangenen Kalenderjahre orientieren. Sie soll allerdings nicht stärker ausfallen als der durchschnittliche Anstieg der Bruttolohn- und Gehaltssumme je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum.

Rechtlicher Hinweis
Dieser Beitrag informiert über den Regierungsentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz. Es handelt sich noch nicht um geltendes Recht. Bis zum Abschluss und zur Verkündung des Gesetzgebungsverfahrens können sich Inhalt, Leistungsbeträge, Stichtage und Übergangsregelungen ändern.

Wir werden Sie fortlaufend informieren, sobald verbindliche Regelungen vorliegen.

Ihr Team von Rente & Mehr

Quelle für die Prüfung: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG), Stand 30.09.2026; Bundesministerium für Gesundheit.